

WASSERREGLEMENT

2014

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1	1
	Zweck	1
	§ 2	1
	Allgemeines	1
	§ 3	1
	Geltungsbereich	1
	§ 4	1
	§ 5	1
	Übergeordnetes Recht	1
	§ 6	1
	Technische Vorschriften	1
	§ 7	2
	Verwaltung	2
	§ 8	2
	Brunnenmeister	2
	§ 9	2
	Aufgaben der WV	2
	§ 10	2
	Anlagen	2
	§ 11	2
	Wasserbeschaffung	2
	§ 12	3
	Schutzzonen	3
	§ 13	3
	Ausnahmen	3
2	LEITUNGSNETZ	3
	§ 14	3
	Erstellung	3
	§ 15	4
	Öffentlicher Grund	4
	§ 16	4
	Erweiterung	4
	§ 17	4
	Finanzierung durch Private	4
	§ 18	4
	Löscheinrichtungen	4
3	HAUSANSCHLUSS	5
	§ 19	5
	Definition	5
	Eigentum	5
	Erstellung	5
	§ 20	5
	Kostentragung	5

	§ 21	6
	Unterhalt _____	6
	§ 22	6
	Absperrschieber _____	6
	§ 23	6
	Erdung _____	6
	§ 24	7
	Haftung _____	7
4	REGENWASSER-NUTZUNGSANLAGEN _____	7
	§ 25	7
	Technische Vorschriften _____	7
	Normen des SVGW _____	7
	Kontrolle _____	7
5	WASSERZÄHLER _____	7
	§ 26	7
	Einbau _____	7
	§ 27	8
	Wasserzähler für besondere Zwecke _____	8
	§ 28	8
	Ablesung _____	8
	§ 29	8
	Schäden / Behebung _____	8
	§ 30	8
	Revision _____	8
	§ 31	9
	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler _____	9
6	HAUSINSTALLATIONEN _____	9
	§ 32	9
	Begriff _____	9
	§ 33	9
	Kostentragung _____	9
	§ 34	9
	Installationsausführung _____	9
	§ 35	10
	Einrichtung _____	10
	§ 36	10
	Kontrolle _____	10
	§ 37	10
	Betrieb und Unterhalt _____	10
7	BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENTEN / GRUNDEIGENTÜMER UND WV _____	11
	§ 38	11
	Anschlusspflicht _____	11
	§ 39	11
	Wasserbezug _____	11
	Hand- und Adressänderungen _____	11
	Kündigung _____	11
	§ 40	11
	Haftung _____	11

	§ 41	12
	Lieferungsverträge _____	12
	§ 42	12
	Wasserbezug ohne Bewilligung _____	12
	§ 43	12
	Besondere Bewilligung _____	12
	§ 44	12
	Wasserbeschaffenheit _____	12
	§ 45	13
	Wasserverwendung _____	13
	§ 46	13
	Betriebseinschränkungen _____	13
	§ 47	13
	Verbot der Wasserabgabe _____	13
8	BEWILLIGUNGSVERFAHREN _____	14
	§ 48	14
	Umfang _____	14
	§ 49	14
	Gesuchsunterlagen _____	14
	Hausanschlüsse in Kantonsstrassen _____	15
	Regenwassernutzungsanlagen _____	15
	§ 50	15
	Zeitpunkt der Einreichung _____	15
	§ 51	15
	Prüfungskosten _____	15
	§ 52	15
	Baubeginn, Geltungsdauer _____	15
	§ 53	15
	Projektänderung _____	15
	§ 54	16
	Abnahme Hausanschluss _____	16
	Abnahme der Anlagen _____	16
	Nachführung Leitungskataster _____	16
	Ausführungspläne _____	16
9	FINANZIERUNG _____	16
	§ 55	16
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen _____	16
10	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG _____	16
	§ 56	16
	Rechtsschutz / Vollstreckung _____	16
	§ 57	17
	Strafbestimmungen _____	17
11	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN _____	17
	§ 58	17
	Inkrafttreten _____	17
	§ 59	17
	Übergangsbestimmungen _____	17

Abkürzungen / Gesetzliche Grundlagen

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau (SAR 713.100)
BauV	Bauverordnung des Kantons Aargau (SAR 713.121)
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.200)
V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.211)
WnG	Wassernutzungsgesetz (SAR 764.100)
WnD	Wassernutzungsabgabedekret (SAR 764.110)
WnV	Wassernutzungsverordnung (SAR 764.111)
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau (SAR 271.200)
GG	Gemeindengesetz (SAR 171.100) Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzdekret /SAR 617.110)
ZGB	Zivilgesetzbuch
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
AfU	Amt für Umwelt
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AVS	Amt für Verbraucherschutz des DGS
WV	Wasserversorgung Remigen
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Die Einwohnergemeinde Wegenstetten erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Wasserreglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Wegenstetten (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Wegenstetten (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

§ 2

Allgemeines

¹ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

¹ Das Wasserreglement findet Anwendung für das im Gemeindegebiet anfallende Wasser inkl. Wassereinkauf und die dafür notwendigen Anlagen.

§ 4

*Rechtsform;
Aufsicht*

¹ Die WV ist ein unselbständiges, öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderats. Die WV wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

§ 5

*Übergeordnetes
Recht*

¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

§ 6

*Technische
Vorschriften*

¹ Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werk-

anlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 7

Verwaltung

¹ Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission oder Arbeitsgruppe übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

² Die Gemeinde kann Aufgaben der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 8

Brunnenmeister

¹ Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat im Rahmen der Anstellungsbestimmungen einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft inkl. Stellenbeschrieb nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 9

Aufgaben der WV

¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 10

Anlagen

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

² Über die Anlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 11

Wasserbeschaffung

¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

² Falls erforderlich kann der Gemeinderat mit weiteren Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV Wegenstetten wahrzunehmen.

§ 12

Schutzzonen

¹ Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 13

Ausnahmen

¹ Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2 LEITUNGSNETZ

§ 14

Erstellung

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind, sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

² Der Gemeinderat oder deren Beauftragte bezeichnen Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung der aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

³ Das Leitungsmaterial muss den Vorgaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.

⁴ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

⁵ Das Überbauen des öffentlichen Leitungsnetzes mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit den Organen der Wasserversorgung gestattet.

§ 15

Öffentlicher Grund

¹ Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

§ 16

Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 17

Finanzierung durch Private

¹ Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

§ 18

Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.

³ Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird.

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten der Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

3 HAUSANSCHLUSS

§ 19

Definition

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

² Der Hausanschluss umfasst:

- Anschluss - T
- Absperrschieber
- Hausanschlussleitung ausserhalb und innerhalb des Gebäudes
- Absperrhahn
- Wasserzählvorrichtung

Eigentum

³ Der Hausanschluss steht, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers im Eigentum des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet. Wasserzähler und Absperrschieber stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

Erstellung

⁴ Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), Materialwahl, Ortungs- und Warnungsband; überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

⁵ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeitsvertrages gemäss ZGB Art. 691.

§ 20

Kostentragung

¹ Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Wasserzählers auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen.

² Bei Erneuerung einer bestehenden Hauptleitung durch eine neue Leitung wird die Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Schieber eingebaut.

³ Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

⁴ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauptzuleitung mit Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers verfügen.

§ 21

Unterhalt

¹ Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Absperrschiebers und des Wasserzählers vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung des Absperrschiebers und Wasserzählers übernimmt die Wasserversorgung, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht hat.

² Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss - T an die Hauptleitung, Absperrschieber, Wasserzähler sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

³ Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

⁴ Unbenützte Hausanschlussleitungen werden durch die WV zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird. Bei kürzerer Dauer erfolgt die Unterbrechung durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.

§ 22

Absperrschieber

¹ Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welcher entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 23

Erdung

¹ Für die Erdung elektrischer Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV). Die Wasserhauszuleitung muss mit einem Zwischenstück erfolgen, so dass eine Erdung an die Hauptwasserleitungen verunmöglicht wird. Dies ist insbesondere auch im Rahmen der Erneuerung von Hausanschlussleitungen zu beachten. Eine allfällig erforderliche Anpassung des Erdungssystems geht zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 24

Haftung

¹ Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

4 REGENWASSER-NUTZUNGSANLAGEN

§ 25

Technische
Vorschriften

¹ Die Nachspeisung von Trinkwasser in einen Regenwasserbehälter ist nur über einen freien Auslauf zulässig. Der Trinkwasserzufluss muss mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Überlaufspiegel liegen und kontrollierbar sein.

² Direkte Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Regenwassernutzungsanlagen sind verboten.

³ Trinkwasser- und Regenwasserleitungen sind farblich unterschiedlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Regenwasserleitungen sind mit Rohrmarkierern "kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei Rohrleitungen unter Putz wird empfohlen, ein Trassenband mit der Kennzeichnung "kein Trinkwasser" anzubringen.

⁴ Sämtliche Zapfstellen und Anschlüsse sind mit dem Hinweis "kein Trinkwasser" zu versehen. Bei Spülkästen ist die Bezeichnung innen neben der Einspeisung anzubringen. Zapfstellen (z.B. Gartenventile) sind durch einen abnehmbaren Drehgriff (Steckschlüssel) zu sichern.

⁵ Bei der Trinkwasser-Verteilbatterie ist ein Hinweisschild mit der Bezeichnung "Achtung: Haus teilversorgt mit Regenwassernutzungssystem" und einem Schema der Trinkwasser- und der Regenwasserverteilanlage anzubringen.

Normen des SVGW

⁶ Im Weiteren gelten die Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches.

Kontrolle

⁷ Die Fertigstellung der Regenwassernutzungsanlage ist der WV vor der Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

5 WASSERZÄHLER

§ 26

Einbau

¹ Der Wassermesser wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers.

² Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten der Gebäudeeigentümer.

³ Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

⁴ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten der Abonnenten.

§ 27

Wasserzähler für besondere Zwecke

¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 28

Ablesung

¹ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal oder durch Selbstablesung der Abonnenten. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode und den Ablesemodus.

§ 29

Schäden / Behebung

¹ Der Schutz des Wasserzählers obliegt den Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haften die Abonnenten oder Grundeigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 30

Revision

¹ Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Die Abonnenten können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle haben die Abonnenten dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 31

*Ermittlung des
Wasserzinses bei
defektem Wasser-
zähler*

¹ Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

6 HAUSINSTALLATIONEN

§ 32

Begriff

¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 33

Kostentragung

¹ Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 34

*Installations-
ausführung*

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Für die technischen Ausführungen sind die Weisungen des SVGW massgebend.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können den Gebäudeeigentümern Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten der Gebäudeeigentümer Druckreduzierventile einzubauen.

§ 35

Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen (z.B. Autowaschanlagen, Sprinkleranlagen usw.) den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 36

Kontrolle

¹ Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden.

² Die Organe der WV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren sowie einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.

³ Allfällige Kontrollen erfolgen nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 37

Betrieb und Unterhalt

¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

² Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen müssen die Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

³ Für Schäden, die durch mangelhafte Installationen, mangelhaften Unterhalt, Rückflüsse oder Verunreinigungen am Hauptleitungsnetz oder bei Drittpersonen entstehen, haftet der Gebäudeeigentümer resp. der Verursacher.

⁴ Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

⁵ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten der Eigentümer.

7 BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENTEN / GRUNDEIGENTÜMER UND WV

§ 38

Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 39

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

Hand- und Adressänderungen

² Hand- und Adressänderungen melden die Abonnenten umgehend der WV. Im Unterlassungsfall haftet der bisherige Abonnent weiter.

Kündigung

³ Der Wasserbezug kann von den Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 40

Haftung

¹ Die Abonnenten oder Grundeigentümer haften gegenüber der WV für alle Schäden, die durch ihr Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Die Abonnenten oder Grundeigentümer haften für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 41

Lieferungsverträge

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 42

Wasserbezug ohne Bewilligung

¹ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 43

Besondere Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten, welche den üblichen Tagesbedarf übersteigen, oder hohe Verbrauchsspitzen aufweisen, bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Es betrifft dies beispielsweise das Befüllen von privaten Schwimmbädern, das Wässern von Obst- und Gemüseplantagen, das Befüllen von Jauchegruben und Auffangbecken in Gewerbe- und Industriebauten usw.. Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Wasserabgabe in diesen Fällen gestaffelt erfolgt und die Koordination dem Brunnenmeister übertragen.

² Das Verlegen und die Installation von Bewässerungssystemen erfordert eine Bewilligung des Gemeinderats. Die Gesuche sind dem Gemeinderat mind. 30 Tage im Voraus einzureichen.

³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 44

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz AVS.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 45

Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 46

Betriebseinschränkungen

¹ Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 47

Verbot der Wasserabgabe

¹ Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

8 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 48

Umfang

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation von Regenwassernutzungsanlagen;
- c) die Installation von Bewässerungsanlagen
- d) Installationsänderungen im Rahmen von Um- und Anbauten
- e) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Erhöhung des Wasserverbrauches mit sich bringt, zum Bsp. im Rahmen von Um- und Anbauten, Nutzungsänderungen usw.;
- f) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

§ 49

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- a) Planunterlagen (3-fach)
 - Ausschnitt aus dem Werkleitungskataster der Gemeinde
 - Grundbuchplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben: Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab, Strasse, Gebäude- und Parzellennummer, eingetragenen Hausanschluss sowie Lage der Wasserhauptleitung usw.;
 - Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in den der Hausanschluss inkl. Leitungsdurchmesser und Material, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen usw. eingezeichnet ist;
 - Übrige Grundrisse mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl, Leitungsdurchmesser und Materialien.
 - Bestehende Leitungen sind blau und neue Leitungen rot einzuzeichnen.
- b) Flächenberechnungen (3-fach)
 - Berechnung der Geschossfläche bzw. Betriebsfläche gemäss Finanzierungsreglement;
- c) Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

*Hausanschlüsse in
Kantonsstrassen*

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

*Regenwassernut-
zungsanlagen*

³ Bei Regenwassernutzungsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und Dimensionierung sowie die Funktionsweise der Anlagen einzureichen.

§ 50

*Zeitpunkt der
Einreichung*

¹ Das Baugesuch für den Wasseranschluss ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

² Bei Gesuchen, die einer kantonalen Zustimmung bedürfen, sind dem Gemeinderat zusätzlich die Gesuchsunterlagen gemäss den kantonalen Weisungen einzureichen.

³ Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurück gewiesen.

§ 51

Prüfungskosten

¹ Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchssteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand und für die Kontrollen gemäss § 58 der Bauverordnung (BauV) sowie die Kosten für Messungen, Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und der aargauischen Gebäudeversicherung usw. überbunden werden.

§ 52

*Baubeginn,
Geltungsdauer*

¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) sowie § 57 der Bauverordnung (BauV). Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 53

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 54

*Abnahme
Hausanschluss*

¹ Das Anschlussstück (Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung) ist durch die Bauverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist frühzeitig anzuzeigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

*Abnahme der
Anlagen*

² Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat zu melden. Die Kontrolle der Anlagen ist mit der Schlussabnahme des Gebäudes zu koordinieren und vor dem Bezug der Baute bzw. der Inbetriebnahme der Anlagen vorzunehmen.

*Nachführung
Leitungskataster*

³ Zwecks Nachführung des Leitungskatasters wird die Hausanschlussleitung in uneingedecktem Zustand durch die Bauverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro eingemessen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Ausführungspläne

⁴ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

9 FINANZIERUNG

§ 55

*Finanzierung der
Erschliessungs-
anlagen*

¹ Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

10 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 56

*Rechtsschutz /
Vollstreckung*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Gegen Anordnungen der Wasserversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einwendung erheben.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 57

Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die Fehlbaren haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

11 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 58

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Wegenstetten vom 16. März 1988 mit allen späteren Änderungen sowie der zugehörigen Tarifordnungen aufgehoben.

§ 59

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Juni 2014. In Rechtskraft erwachsen am 4. August 2014.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

sig. Willy Schmid

Die Gemeindeschreiberin

sig. Brigitte Schmid Schüpbach